Einschreiben oder Übergabebestätigung

……………………………. …………………………….

Vorname Nachname Ort, Datum

…………………………….

…………………………….

Adresse

…………………………….

…………………………….

…………………………….

Arbeitgeber/Arbeitgeberin

**Betreff: Inanspruchnahme eines Papamonats**

Sehr geehrte Firmenleitung,

Wie bereits mitgeteilt erfolgte die Geburt meines Kindes am……………Innerhalb offener Frist (eine Woche nach der Geburt) teile ich Ihnen mit, dass ich die Freistellung anlässlich der Geburt meines Kindes „Papamonat“ in der Dauer von einem Monat von …………………… bis …………………… in Anspruch nehme.

Der Papamonat wird innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter beansprucht.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

………………………………………

Unterschrift

**Beilage:**

Kopie der Geburtsurkunde

**Wichtige Informationen zum Musterschreiben:**

* Die Geburt des Kindes ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben. Spätestens eine Woche nach der Geburt muss dem Arbeitgeber der Antrittszeitpunkt des Papamonats gemeldet werden (siehe Musterschreiben).
* Während des Papamonats kann unter bestimmten Voraussetzungen der Familienzeitbonus (FZB) in der Höhe von € 22,60 täglich beim zuständigen Sozialversicherungsträger (zB Gebietskrankenkasse) beantragt werden. Der Antrag auf FZB kann bei einer Entbindung im Spital frühestens am Tag nach der Entlassung der Mutter und des Kindes aus dem Krankenhaus gestellt werden. Nähere Infos zu den Voraussetzungen und der Antragsstellung finden Sie unter: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienzeitbonus.html>
* Bei einem medizinisch indizierten Krankenhausaufenthalt des Kindes ist die Inanspruchnahme des Familienzeitbonus auch bereits möglich, wenn sich das Kind noch im Krankenhaus befindet, sofern der Vater als auch der andere Elternteil das Kind jeweils durchschnittlich vier Stunden täglich persönlich pflegen und betreuen.
* Wichtig: Der Familienzeitbonus und der Papamonat sind unterschiedliche Ansprüche und decken sich zeitlich nicht zur Gänze. Bei der Planung des Papamonats und der Festlegung der Bezugstage des Familienzeitbonus müssen beide Ansprüche exakt aufeinander abgestimmt werden.
* Für den Fall, dass das Beschäftigungsverbot der Mutter über den 91. Tag ab der Geburt hinausgeht, besteht zwar arbeitsrechtlich die Möglichkeit einen Papamonat in Anspruch zu nehmen, jedoch besteht hierfür kein Anspruch auf Familienzeitbonus mehr. Der Familienzeitbonus muss nämlich immer vollständig innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt bezogen werden.
* Zu den weiteren Voraussetzungen und den Meldefristen für den Papamonat siehe: <https://www.arbeiterkammer.at/papamonat>